

M E R K B L A T T

Praktikant*innen-Incentive

Allgemein:

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Fördersumme:

Es können pro Praktikumsmonat pauschal 2.000 EURO Fördersumme und insgesamt maximal 10.000 EURO beantragt werden. D.h. maximal ist eine Förderung von 5 Praktikumsmonaten pro Projekt möglich. Dies kann für eine Person, aber auch für mehrere Personen und einen längeren Zeitraum beansprucht werden (z.B. Person A für 3 Monate, Person B für 2 Monate).

Das Incentive wird dann als Pauschalbetrag (Festbetragsfinanzierung) dem vom Vergabeausschuss gebilligten Förderbetrag für die Produktionsförderung zugeschlagen.

Die FFF-Förderung darf gem. Ziffer 1.5.2 der bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film- Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten insgesamt max. 30 % der deutschen Herstellungskosten/des deutschen Finanzierungsanteils (je nachdem was höher ist) betragen.

Wer kann den Förderantrag stellen:

Antragsberechtigt sind Produzent*innen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland.

Unterauftragnehmer*innen/Gewerke sind selbst nicht antragsberechtigt, eine Weitergabe z.B. an Setbau-Unternehmen ist jedoch denkbar, da alle Kosten in die Gesamtkalkulation einfließen.

Wie ist der Antrag zu stellen:

Die Kosten können nur auf Antrag berücksichtigt werden. Der Antrag auf Fachkräfteförderung ist deshalb zusätzlich im Rahmen des allgemeinen Antrags auf Förderung der Herstellung von Kino- oder Fernsehfilmen und Serien zur Vorlage beim Vergabeausschuss über das Portal des FilmFernsehFonds Bayern zu stellen. Eine nachgelagerte Beantragung ist ausgeschlossen.

Für Beantragung des Incentive ist es ausreichend, dass der*die Antragsteller*in eine Beschäftigungsabsicht ausdrückt, für die Auszahlung muss diese dagegen nachgewiesen werden.

Zielgruppe und Tätigkeiten:

Es wird ausschließlich die Beschäftigung von Praktikant*innen finanziell unterstützt. Duale Studierende, Auszubildende etc. werden von der Förderung nicht erfasst.

Die beschäftigte Person muss mit gültigem Vertrag mindestens zu Mindestlohn beschäftigt werden.

Wohn- und Steuersitz der beschäftigten Person müssen sich nicht zwingend in Bayern befinden.

Es werden keine Vorgaben hinsichtlich der Tätigkeiten der beschäftigten Person gemacht. Bürotätigkeiten etc. sind ebenso zulässig wie Tätigkeiten während des Drehs am Set oder im Studio.

Es muss ein Head of Department (oder vergleichbar geeignete Ausbildungsperson) zur Verfügung stehen, welches die beschäftigte Person anleitet und überwacht.

Der oben aufgeführte Pauschalbetrag bezieht sich auf ein Praktikum in Vollzeit. Ansonsten kann der Pauschalbetrag nur anteilig entsprechend des Beschäftigungsanteils geltend gemacht werden.

Verbot der Doppelförderung:

Die Kosten für die beschäftigte Person dürfen nicht zusätzlich in der allgemeinen Kostenkalkulation und Finanzierungsplanung, die im Rahmen der Beantragung der allgemeinen Förderung vorgelegt wird, als Gagen oder Personalkosten enthalten sein, um eine Doppelförderung auszuschließen. Die Personalkosten sind außerhalb der üblichen Kalkulation als Pauschale on top geltend zu machen.

Nachweis und Auszahlung:

Die Auszahlung des Incentive erfolgt im Rahmen der Rohschnittrate. Mit Anforderung der Rohschnittrate muss der*die Antragsteller*in auch die Praktikant*innenverträge abgeschlossen und nachgewiesen haben.

Stand: 21.11.2023